Zentralausschuss für APS in Kärnten
Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at

20. Mai 2020

!!!ZA – SONDER-INFO/11!!!

Information der PV zur Leistungsbeurteilung

gemäß der Corona-Verordnung vom 13.5.2020

Die Bestimmungen der erlassenen Verordnung „kippen“ für dieses Schuljahr einige Bestimmungen der LBVO und des SchUG.

Wertung der Leistungen im Distance Learning

Die von den SchülerInnen zwischen 16. März und 18. Mai erbrachten Leistungen sind ausschließlich als Mitarbeit gemäß § 4 Abs. 1 LBVO zu werten. Ebenso können die mittels elektronischer Kommunikation übermittelten Daten als Aufzeichnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 LBVO herangezogen werden.

Leistungsfeststellung mittels elektronischer Kommunikation

Abweichend von § 18 Abs.1 SchUG können mündliche Leistungen auch mittels elektronischer Kommunikation festgestellt werden. Davon betroffen sind auch die etwaig mündlich zu erbringenden Leistungen im Rahmen einer Feststellungsprüfung.

Diese geänderte Form der Leistungsfeststellung kann auch von der Schulleitung angeordnet werden, wenn SchülerInnen einer Risikogruppe angehören oder mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben.

Keine Schularbeiten

In den verbleibenden Wochen bis zum Ende des Unterrichtsjahres dürfen keine Schularbeiten abgehalten werden.

Aufsteigen mit „Nicht genügend“

§ 17 der erlassenen Verordnung regelt die Berechtigung zum Aufsteigen mit „Nicht genügend“ für das Schuljahr 2019/20. Abweichend von den diesbezüglichen Bestimmungen im SchUG, vor allem im § 25 Abs. 2 und 3, ist bei der Beurteilung mit einem „Nicht genügend“ die Berechtigung zum Aufsteigen zu vermerken. Bei mehr als einem „Nicht genügend“ geht diesem Vermerk eine Zustimmung der Klassenkonferenz bzw. Schulkonferenz voraus.

Nichtanwendung des § 25 Abs. 2 SchUG.

Das bedeutet, dass auch ein/eine Schüler/in, der/die schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat, zum Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ berechtigt ist.

Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2019/20

Der Grundsatz, dass dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist, hat im Schuljahr 2019/20 keine Gültigkeit. Laut Verordnung hat die „Notenkonferenz“ im Schuljahr 2019/20 am Montag oder Dienstag der letzten Unterrichtswoche stattzufinden.

Aufgrund vieler Anfragen weisen wir darauf hin, dass das Tragen eines MN-Schutzes in den Pausen, außerhalb des Schulgebäudes, nicht verpflichtend vorgeschrieben ist!
Eine diesbezügliche Information seitens der BD ergeht noch heute an alle Pflichtschulen!

Mit kollegialen Grüßen
und den besten Wünschen für Ihre Gesundheit

LAbg. Stefan Sandrieser
Vorsitzender des ZA